

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 48 (1951)

**Heft:** (4)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Blutsverwandten in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung. Ein Bruder kann daher nur insoweit herangezogen werden, als vorhandene Kinder für die Unterstützung nicht aufzukommen vermögen. Bei Klage gegen einen Nachverpflichteten ist vorfrageweise zu entscheiden, inwieweit der Vorverpflichtete unterstützungsfähig ist (BGE 39 II 682).

Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz über die ökonomischen Verhältnisse des beklagten Bruders eingehende Ermittlungen und Berechnungen angestellt, während über die Leistungsfähigkeit des Sohnes, welcher präjudiziale Bedeutung zukommt, nur summarische Feststellungen vorliegen. Diese genügen jedoch, um die primäre Unterstützungspflicht des Sohnes zu bejahen. Daraus, daß die Unterstützungspflicht von Kindern nicht, wie die von Geschwistern, an die Voraussetzung „günstiger Verhältnisse“ gebunden ist, ergibt sich eine weitergehende Verpflichtung der erstern. Ihre Unterstützungspflicht geht bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Die Unterstützung kann ihnen also auch dann zugemutet werden, wenn dadurch ihre eigene Lebenshaltung erhebliche Einschränkungen erleidet (vgl. Silbernagel, zu Art. 328 N. 49). Nach diesem Maßstab ist der Sohn Widmer mit Fr. 100.— zu wenig belastet worden. Bei einem Einkommen von Fr. 646.— im Monat kann ihm als Alleinstehendem für die versorgte Mutter ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 200.— im Monat zugemutet werden, selbst wenn er nicht, wie die Vorinstanz vermutet, beim Vater unter sehr günstigen Bedingungen wohnen sollte. Schließt mithin die Verpflichtung des Sohnes die Belangung des Bruders aus, so ist diesem gegenüber die Klage abzuweisen, ohne daß die Frage, ob bei ihm „günstige Verhältnisse“ vorliegen, zu beantworten ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird gutgeheißen, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Februar 1950 aufgehoben und die Klage abgewiesen. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 21. September 1950; vgl. „Entscheide“ 1950, S. 30 ff.)

---

## D. Verschiedenes

---

**Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in Unterstützungsfällen von Bürgern mehrerer Konkordatskantone, die nicht unter Art. 5, Abs. 4 des Konkordates fallen; Verhältnis zu Art. 21 des Konkordates:**

Es trifft keineswegs zu, daß „das Konkordat nur für Konkordatsfälle gilt“. Gerade der Artikel 21 befaßt sich mit den Nichtkonkordatsfällen. Darunter versteht man *alle* Unterstützungsfälle von Angehörigen eines Konkordatskantons, die in einem andern Konkordatskanton wohnen und nicht konkordatlich zu unterstützen sind. Auch die Unterstützungsfälle von Angehörigen zweier Konkordatskantone, die im einen Heimatkanton wohnen, sind nach dem Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 16. Mai 1950 Nichtkonkordatsfälle, weil nicht Konkordatsfälle.

Gemäß der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich der zweite Heimatkanton in Doppelbürgerfällen an dauernden Unterstützungen zu beteiligen. Vorübergehende Unterstützungen hat nach Art. 45, Abs. 3 BV der Wohnkanton selber zu tragen. Für die Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützung gilt unter Konkordatskantonen in allen Nichtkonkordatsfällen der Artikel 21 des Konkordats. Das heißt, daß der konkordatliche Wohnheimatkanton in den Doppelbürgerfällen normalerweise den Pflichtmonat zu übernehmen hat.